

scheinbar die Aufwendungen der einzelnen Träger. Ein Verzicht auf den Vorrang und die ausschließliche Leistung der Grundsicherung würde zu einem erheblichen Bürokratieabbau führen, die Transparenz der Finanzströme im föderativen System erhöhen, ohne die leistungsberechtigten Kinder schlechter zu stellen. Verbunden wäre dies mit einer spürbaren Entlastung der öffentlichen Haushalte wegen der geringeren Vollzugskosten bei den Gebietskörperschaften. Die Unterhaltsvorschusskassen würden hierdurch vollständig entbehrlich.

Die daraus folgenden Umverteilungen der Lasten zwischen Bund, Ländern und Kommunen dürfen dann allerdings nicht zu einer Mehrbelastung einzelner staatlicher Ebenen führen. Vielmehr wäre hierfür ein Ausgleich zu schaffen.

Der Bundesrechnungshof empfiehlt daher, den Vorrang anderer Sozialleistungen vor der Grundsicherung entfallen zu lassen. Dies sollte auch für künftige Sozialleistungen gelten, die gewährt und auf den Grundsicherungsanspruch angerechnet werden.

So können etwa die Hinweise des Bundesrechnungshofes bei der geplanten Einführung eines Betreuungsgeldes berücksichtigt werden, um von vornherein einen weiteren unnötigen Bürokratieaufwand zu vermeiden.¹⁴

Da der Vorrang der UVG-Leistungen vor anderen Sozialleistungen bisher nicht in Frage stand und eine Parallele zum Betreuungsgeld gezogen wird, ist derzeit nicht absehbar, wie und vor allem wann der Gesetzgeber hier entscheiden wird. Es steht zu befürchten, dass der gesamte Gesetzesvorschlag dem Diskontinuitätsprinzip zum Opfer fällt.

14 Bericht des Ausschusses des Großen Senates des Bundesrechnungshofes vom 17.7.2012 nach § 99 BHO, über den Vollzugsaufwand bei der Gewährung von Unterhaltsvorschuss und Wohngeld an Kinder mit Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende, <<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/103/1710322.pdf>> (Zugriff: 25.9.2012).

Eine kurze Geschichte der Errungenschaftsgemeinschaft

Dr. Gudrun Lies-Benachib

Mitglied der Kommission Zivil-, Familien- und Erbrecht, Recht anderer Lebensgemeinschaften des djB; Richterin am OLG, Kassel

„Das eheliche Güterrecht gehört zu denjenigen Theilen des Rechts, welche wegen der Natur der von ihm beherrschten Verhältnisse am tiefsten in das Bewußtsein des Volkes eindringen und bei welcher Gewohnheit und ererbte Überlieferung eine Anhänglichkeit erzeugen, welche oft selbst durch die Erkenntnis der Unzweckmäßigkeit nicht zerstört werden kann.“¹

In 15 europäischen Staaten führt die Eheschließung zur Errungenschaftsgemeinschaft zwischen den Eheleuten,² eine viel beachtete Studie kommt für Deutschland zu dem Ergebnis, dass 89 Prozent der Eheleute im Ergebnis glauben, dass sie im gesetzlichen Güterstand einer Errungenschaftsgemeinschaft leben.³ Es erstaunt daher umso mehr, dass schon die Frage, ob die Errungenschaftsgemeinschaft als ein weiterer Wahlgüterstand gesetzlich geregelt werden sollte, an einen Glaubenskrieg erinnernde Diskussionen auslösen kann. Umgekehrt ist zu fragen, wie es historisch gesehen kam, dass im wiedervereinigten Deutschland die Errungenschaftsgemeinschaft nicht mehr als Wahlgüterstand geregelt ist.

Alle unter einen Hut: Die Auswahl des gesetzlichen Güterstands im Bürgerlichen Gesetzbuch von 1900

Anlässlich der Gesetzgebungsarbeiten am Bürgerlichen Gesetzbuch mussten 100 regional unterschiedliche Regelungen der Rechtsgebiete des Deutschen Reiches⁴ so auf einen Nenner gebracht werden, dass einerseits ein für den Rechtsverkehr taugliches Vermögensrecht geschaffen, andererseits ein angemessener Rahmen für die gewachsenen Rechtssysteme

gefunden wurde. In den 1870er-Jahren sah der Gesetzgeber seine Aufgabe darin, den Eheleuten für die Zeit des ehelichen Zusammenlebens eine Verwaltungsstruktur an die Hand zu geben, die ihren und den Interessen der Gläubiger diene. Er nahm vor allem die Auflösung der Vermögensgemeinschaft durch Tod eines Ehegatten in den Blick, Scheidungen spielten rein statistisch kaum eine Rolle. Die moderne Forschung geht für 1895 von einer Scheidungsrate von 1,5 Prozent aus.⁵

Die Verbundenheit der Bevölkerung mit dem regional geltenden Ehegüterrecht war – trotz der Erkenntnis, dass „die Mehrzahl der Ehegatten nicht weiß, nach welchem ehelichen Güterrecht sie leben“⁶ – dafür ausschlaggebend, dass die 1874 vom Reichstag eingesetzte Erste Kommission die Hauptströmungen der vorhandenen Güterrechtssysteme wenigstens als Wahlgüterstände in das Gesetz aufnahm.⁷ Welcher Güterstand jedoch „automatisch“, also ohne Ehevertrag gelten sollte, wurde kontrovers diskutiert.⁸

- 1 Motive zu dem Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, 4. Band Familienrecht, Berlin und Leipzig 1988, S. 139.
- 2 Schweiz, Italien, Bulgarien, Estland, Frankreich, Litauen, Luxemburg, Malta, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik.
- 3 Wippermann, Carsten/Borgstedt, Silke/Möller-Slawinski, Heide, Partnerschaft und Ehe – Entscheidungen im Lebensverlauf. Einstellungen, Motive, Kenntnisse des rechtlichen Rahmens, Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.), Berlin 2011, S. 50.
- 4 Motive zu dem Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, a.a.O., S. 134 f.
- 5 Wehler, Ulrich, Deutsche Gesellschaftsgeschichte 1949–1990, München 2008, S. 177.
- 6 Motive zu dem Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, a.a.O., S. 139.
- 7 Ebd., S. 142.
- 8 Ebd., S. 142 f.

Der Allgemeine Deutsche Frauenverein sprach sich in einer Petition an den Reichstag dafür aus, das in nur wenigen Teilen des Deutschen Reiches geltende römische Dotalrecht zum gesetzlichen Güterstand zu erheben, weil es die Eigenständigkeit der Frau bei der Vermögensverwaltung am ehesten wahrte. Die Beibehaltung selbstständiger Vermögensmassen nach Eheschließung verwarf die Erste Kommission allerdings mit dem Argument, sie sei am wenigsten mit dem deutschen Rechtsempfinden vereinbar.⁹ Gegen die für etwa elf Millionen Menschen geltende Gütergemeinschaft spreche, dass der Ehemann zwingend die Verwaltung der Vermögensmassen übernehme und sich daraus gravierende Nachteile für die Ehefrau ergeben könnten, weil sie für Schulden und Misswirtschaft des Ehemannes hafte.¹⁰ Die für etwa sieben Millionen Reichsbürger geltende Errungenschaftsgemeinschaft biete zwar ein sehr gerechtes System, in dem den Ehegatten vor der Ehe erworbenes Vermögen bleibe und späterer Vermögenszuwachs beiden zugutekomme. Problematisch sei allerdings, dass auch in der Errungenschaftsgemeinschaft letztlich allein dem Mann das Recht zur Verwaltung zukomme. Jeder Ehegatte sei verpflichtet, aus seinem Sondergut zur Lebensführung beizutragen, diese Nachschusspflicht führe faktisch zu einer Haftung der Ehefrau für Fehler des Ehemannes. Außerdem befürchte man bei der Abwicklung der Errungenschaftsgemeinschaft nach Auflösung der Ehe enorme praktische Schwierigkeiten.

Trotz dieses Misstrauens gegenüber den Verwaltungsfähigkeiten des Ehemannes entschied sich die Erste Kommission für den gesetzlichen Güterstand der Verwaltung und Nutznießung des Vermögens der Ehefrau durch den Ehemann, der in Preußen und Sachsen für etwa 17 Millionen Bürger galt. Die Trennung der Vermögensmassen der Eheleute galt als Vorteil, weil die Ehefrau Inhaberin des eingebrachten Guts blieb und daraus nicht für die in der Ehe entstehenden Schulden haftete. Für die Alleinhaftung des Mannes zahlten die Frauen mit ihrem Anteil an den Früchten der Arbeit der ehelichen Lebensgemeinschaft, was die Kommission lapidar damit begründete, dass der Ehemann das Geld verdiene, während die Frau häuslichen Aufgaben nachging.¹¹ Mit dieser Vorstellung würdigte man die Arbeit der Ehefrau im Haushalt und bei der Kindererziehung zu einer völlig nebensächlichen Unterstützung herab.

Einen gewichtigen Einwand der Hessen und Württemberger übergang man während der Arbeiten der 1890 vom Reichstag eingesetzten Zweiten Kommission. Das Argument, der Mann allein mehre das Vermögen mit seiner Hände Arbeit, war für die mittleren und unteren Einkommenschichten schlicht falsch.¹² Diese Schichten stellten die Mehrheit der Bevölkerung. Die Industrialisierung hatte die durch die Bevölkerungsexplosion entstehende Verelendung zum Teil dadurch abfangen können, dass das Proletariat in den großen Fabriken Arbeit fand. Der Anteil der Lohnarbeiter stieg von 57 Prozent im Jahr 1875 bis auf 76 Prozent im Jahr 1907.¹³ 1882 gingen rund 28 Prozent der Frauen einer – meist schlecht bezahlten – Erwerbstätigkeit nach und trugen zum Familieneinkommen bei, dazu kamen die in der Landwirtschaft arbeitenden Frau-

en.¹⁴ In Arbeiterfamilien war die Mitarbeit unvermeidbar, weil der Arbeitslohn der Männer den Lebensunterhalt der Familie nicht decken konnte.¹⁵

Die erwerbstätige Ehefrau entsprach jedoch nicht dem bürgerlichen Wunschbild einer Ehe, in der die Frau ihrer „natürlichen Aufgabe“ der Haushaltsführung und Kindererziehung nachging. Bei der Auswahl des gesetzlichen Güterstandes orientierte sich der Gesetzgeber an diesem Ideal. Man regelte nicht den statistisch gesehen häufigsten Fall, sondern den gesellschaftspolitisch gewünschten Zustand einer bürgerlichen Ehe.¹⁶ So normierte das Deutsche Reich den Güterstand der Verwaltung und Nutznießung als gesetzlichen Güterstand und die Errungenschaftsgemeinschaft als Wahlgüterstand.

Gleichheit und Chaos: Güterstand in der Bundesrepublik zwischen dem 1. April 1953 und dem 1. Juli 1958

Artikel 109 der Weimarer Reichsverfassung sah Gleichberechtigung vor, allerdings ohne Konsequenz für fortgeltende gleichheitswidrige Gesetze. Artikel 117 GG enthielt dagegen eine Verfallklausel: Am 1. April 1953 traten alle Gesetze außer Kraft, die mit dem Gleichheitssatz des Artikels 3 Absatz 2 GG nicht vereinbar waren. Trotz dieses eindeutigen Verfassungsauftrags blieb das Kernstück der nun notwendigen Reformen, das Familienrechtsgesetz, in den Beratungen stecken. So fiel am 1. April 1953 der nach einhelliger Auffassung verfassungswidrige¹⁷ gesetzliche Güterstand der Verwaltung und Nutznießung weg, ohne dass eine Ersatzregelung in Kraft trat.¹⁸ Die Folge waren zunächst „Chaos“¹⁹ und „Wirrwarr“²⁰.

Die Frage, in welchem gesetzlichen Güterstand Eheleute lebten, dürfte eine enorme praktische Bedeutung gehabt haben, da nach Ende des Zweiten Weltkriegs viele Soldatenwitwen um ihren Ehemann trauerten, viele Männer als vermisst galten oder in Kriegsgefangenschaft geraten waren.²¹ Statistisch gesehen fanden daher viele Ehen ihr Ende durch Tod oder Todeserklärung, gleichzeitig war die Scheidungsquote enorm angestiegen. Zwei Drittel der Scheidungsanträge stammten von Frauen; besonders betroffen waren die Kriegs- und Urlaubsehen aus der Zeit zwischen 1939 und 1945.²²

9 Ebd., S. 137, 143.

10 Ebd., S. 145, 147 ff.

11 Ebd., S. 156 f.

12 Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuchs, 4. Band Familienrecht, Berlin 1897, S. 118.

13 Wehler, Ulrich, Deutsche Gesellschaftsgeschichte 1849–1914, München 1995, S. 773.

14 Wehler, Ulrich, ebd., S. 774; Gestrich, Andreas, Geschichte der Familie im 19. und 20. Jahrhundert, München 1999, S. 29.

15 Wehler, Ulrich, ebd., S. 780.

16 Gernhuber, Joachim, Neues Familienrecht, Tübingen 1977, S. 7.

17 Deutschbein, Zur bevorstehenden Neuregelung des ehelichen Güterrechts, JR, Band 1951, Heft 2, S. 43.

18 Hagemeyer, Maria, Das Familienrecht seit dem 1. April 1953, NJW 1953, S. 601–605 (S. 601).

19 Finke, Das künftige eheliche Güterrecht, JR, Band 1957, Heft 5, S. 161–168 (S. 161).

20 Anonym, Richterrecht oder Gesetzesrecht?, NJW 1956, S. 659.

21 Quelle: Wikipedia <http://de.wikipedia.org/wiki/Kriegsgefangene_des_Zweiten_Weltkrieges> (Zugriff: 30.9.2012).

22 Wehler, Ulrich, Deutsche Gesellschaftsgeschichte 1949–1990, München 2008, S. 177, 181 ff.

In den fünf Jahren bis zum Inkrafttreten des neu geordneten Güterrechts am 1. Juli 1958 nahm die herrschende Meinung an, dass der verfassungswidrige Güterstand durch Gütertrennung abgelöst worden sei.²³ Oberflächlich stellte man so die von den Frauenverbänden geforderte Gleichberechtigung her.²⁴ Die strikte Durchführung der Gütertrennung führte jedoch in zwei Bereichen zu negativen Konsequenzen für die Ehefrau: Erstens entfiel der Anspruch auf Zahlung eines Prozesskostenvorschusses gegen den Ehemann. Zweitens führte die Gütertrennung dazu, dass die Ehefrau, deren eigenes Vermögen während des Güterstandes der Verwaltung und Nutznießung nicht angewachsen war, keine Ausgleichsansprüche gegen ihren Ehemann hatte. Eine Teilhabe an den Vermögenszuwächsen während der Ehe fand nicht statt, die Ehefrau ging bei Scheidung, die Erben der Ehefrau im Fall des Todes leer aus.²⁵

Nur eine Mindermeinung zog aus diesem Missstand den Schluss, der Vertragsgüterstand der Errungenschaftsgemeinschaft sei an die Stelle des gesetzlichen Güterstands getreten.²⁶ Der Ausschluss der Ehefrau von den vom allein oder besser verdienenden Ehemann erworbenen Gütern stelle gerade keine Umsetzung einer Gleichberechtigung dar, weil auf diese Art und Weise der Arbeit der Frau im Haushalt und mit den Kindern keinerlei Geldwert zugemessen werde. Friedrich Wilhelm *Bosch* formulierte:

„In der „Normalehe“ wird die Ehefrau durch die Gütertrennung entscheidend benachteiligt, und zwar gerade wegen ihres Geschlechts, das ihr nämlich ein Aufgabengebiet zuweist, welches im Gegensatz zu der Berufstätigkeit des Mannes ohne weiteres keinen unmittelbaren Geldgewinn einbringt. Dabei hat sich die Frau in voller Freiheit und Gleichberechtigung in der Ehe mit dem Mann zu einer „Lebensgemeinschaft“ verbunden. Beide arbeiten in und für diese Gemeinschaft, der Mann in seinem erlernten Beruf, die Frau in dem ihr von Natur zugewiesenen Beruf als Hausfrau, Mutter und Erzieherin. Was beide erarbeiten und erwerben, erwerben und erhalten sie nicht für sich persönlich, sondern für die Gemeinschaft, für die Familie. Die Gleichberechtigung von Mann und Frau führt durch und über die eheliche Lebensgemeinschaft nicht zur Gütertrennung sondern zur Gütervereinigung, zur Gemeinschaft des in und während der Ehe Errungenen. Der bisherige gesetzliche Güterstand der Verwaltung und Nutznießung ist daher nicht durch die Gütertrennung, sondern durch die (...) Errungenschaftsgemeinschaft der § 1519 ff. BGB ersetzt.“²⁷

Während die Praxis über den bestehenden Güterstand stritt, befasste sich das Parlament mit der Frage, welchen Anforderungen ein künftiger gesetzlicher Güterstand genügen müsse. Einmütig stellte man fest, dass Eheleute herzlich schlecht über die güterrechtlichen Folgen einer Eheschließung informiert waren.²⁸ Die weitaus meisten gingen unrichtig davon aus, dass ihnen ab der Eheschließung alles gemeinsam gehört und sie auch alles gemeinsam hinzuerwerben.²⁹ Diese Beobachtung führte jedoch nicht dazu, dass man die Gütergemeinschaft oder Errungenschaftsgemeinschaft zum

gesetzlichen Güterstand erhob. Letztere barg angeblich zu große „Abwicklungsschwierigkeiten“.³⁰ Obwohl die Errungenschaftsgemeinschaft eine materielle Gleichberechtigung der Frauen realisierte, die sich um Haushalt und Kinder kümmerten,³¹ führten Bedenken gegen die Praktikabilität dazu, dass die schon während der Juristentage der 20er Jahre favorisierte Zugewinnsgemeinschaft zum gesetzlichen Güterstand avancierte. Die Errungenschaftsgemeinschaft wurde als Wahlgüterstand nicht mehr aufgeführt, ob sie überhaupt noch vereinbart werden konnte, wurde trotz der Ehevertragsfreiheit bezweifelt.³²

Insgesamt zeigen die Gesetzgebungsarbeiten erneut den Versuch, den gesetzlichen Güterstand für den „Normalfall“ des ehelichen Zusammenlebens zu gestalten, und das Gesetz an dem Idealbild der Hausfrauenehe auszurichten. Dieses Bild wich indes auch in den 1950-er Jahren erheblich von den statistischen Befunden ab: Nach der während der Vorkriegszeit angewachsenen Beteiligung von Frauen am Erwerbsleben nahm in den Kriegs- und Nachkriegsjahren die Berufstätigkeit der Frauen deutlich zu. Sie übernahmen in dieser Zeit die dem traditionellen Rollenverständnis entsprechende Aufgabe des Mannes als Ernährer der Familie. Nach dem Wirtschaftswunder drängte man sie jedoch wieder in Haushaltsführung und Kindererziehung zurück. So wollten nach einer Meinungsumfrage Ende der 50-er Jahre rund 60 Prozent der Bundesbürger die außerhäusige Arbeit verheirateter Frauen verboten wissen, um den durch „Verwahrlosung“ der „Schlüsselkinder“ erkauften „Elternluxus“

23 Reinicke, Dietrich, Zum neuen ehelichen Güterrecht, NJW 1957, S. 889–893 (S. 889); Palandt, Otto (Hrsg.), Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, 11. Aufl. 1953, Einführung vor § 1363 BGB, I.4. (S. 1294); BGHZ 10, S. 266–285 (S. 280–281).

24 Vgl. Meyers Großes Konversationslexikon, Band 5, Leipzig 1906, Stichwort: Ehegüterrecht.

25 OLG Celle, FamRZ 1958, 108 f.; LG Hamburg, FamRZ 1957, 322 f.; Bosch, Friedrich Wilhelm, Das neue Ehevermögensrecht, insbesondere das Ehegüterrecht, FamRZ 1958, S. 289–298 (S. 293); Bosch, Friedrich Wilhelm, Die Situation im Ehe- und Familienrecht, Rpfleger 1954, Sp. 57–74 (Sp. 62).

26 OLG Celle, NJW 1953, S. 986 ff.; Krüger, Hildegard, Die Bedeutung der deutschen Landesverfassungen für die gleichberechtigte Ehe, NJW 1953, S. 1090–1092 (S. 1091); vgl. Haegele, Karl, Kann Errungenschaftsgemeinschaft (Fahrnisgemeinschaft) noch als eheliches Güterrecht neu vereinbart werden?, FamRZ 1959, S. 315–317 (S. 316).

27 OLG Celle, Beschluss vom 19.5.1953, NJW 1953, S. 986 (S. 987); Bosch, Friedrich Wilhelm, Die Situation im Ehe- und Familienrecht, a.a.O., Sp. 57–74 (Sp. 64, 66).

28 Schreiber, Jürgen, Freie Auswahl des ehelichen Güterstandes, FamRZ 1955, S. 64–66; Maué, B., Zur Frage des gesetzlichen Güterstandes, FamRZ 1955, S. 281 f.; a.A.: Spiritus, Herbert, Obligatorische oder fakultative Wahl des ehelichen Güterstandes, FamRZ 1955, S. 203–204.

29 Schreiber, Jürgen, Selbstbestimmung im Familienrecht, insbesondere im Ehegüterrecht, Familie und Recht 1954, S. 125–126; Greven, Ludwig, Die Frau und das eheliche Güterrecht, FamRZ 1954, S. 93–96 (S. 95); so auch Bosch, Friedrich Wilhelm, Zur Neuordnung des ehelichen Güterrechts, a.a.O., S. 149–156 (S. 153 f.).

30 Beitzke, Günther, Zur Neuordnung der ehelichen Güterrechts, FamRZ 1954, S. 156–160; Finke, a.a.O., S. 161–167.

31 Dölle, Hans, Bemerkungen zum künftigen gesetzlichen Güterstand, FamRZ 1954, S. 205–208 (S. 205).

32 Ablehnend: Haegele, Karl, Kann Errungenschaftsgemeinschaft (Fahrnisgemeinschaft) noch als eheliches Güterrecht neu vereinbart werden?, FamRZ 1959, 315 f.

zu beseitigen. In der Folge sank der Anteil der erwerbstätigen Frauen signifikant; erst in den 80-er Jahren ist hier wieder ein Anstieg zu bemerken.³³

Auch die Forderung der Frauenverbände nach dem Güterstand der Gütertrennung³⁴ mit schuldrechtlichem Ausgleich der Errungenschaft am Ende der Ehe orientierte sich an einer statistisch gesehen seltenen Ausgestaltung der Ehe, in der die Ehefrau vermögend oder erwerbstätig war. Diese Forderung setzte sich durch, obwohl schon während der Gesetzgebungsarbeiten auf die erheblichen Beweisschwierigkeiten hingewiesen wurde, die sich bei dem Scheitern einer Ehe aus dem rein schuldrechtlich abgesicherten Teilhabeprinzip einer Gütertrennung mit Zugewinnausgleich für die Ehefrau ergeben könnten.³⁵

Die Zugewinnngemeinschaft sicherte bei der Hausfrauenehe dem alleinverdienenden Ehemann letztlich erneut die alleinige Verwaltung des Vermögens. Die nicht vergütete Arbeit der Ehefrau mehrte dieses Vermögen nicht, sie blieb ungeachtet ihres Beitrags zum Fortkommen der Familie rechtlos. So betonte Friedrich Wilhelm *Bosch* in seiner Kritik:

„Im Übrigen bliebe es doch bei diesem Güterstand (d.i. Gütertrennung, Anm. d. Verf.) so, daß derjenige Gatte, der den Zugewinn gemacht hat, bei bestehender Ehe mit diesen Beträgen oder Sachwerten grundsätzlich ganz so verfahren kann, wie es ihm beliebt! Es kommt aber darauf an, die Ehefrau auch schon bei bestehender Ehe gleichberechtigt zu machen, ihr hinsichtlich dessen, was ihr gebührt, eine reale Eigentümer-Position und ein Mitbestimmungsrecht zu verschaffen. Und dies ist nur denkbar, wenn man beide Gatten kraft Gesetzes Miteigentümer oder Gesamthand-Eigentümer dessen werden läßt, was während der Ehe erworben wird.“³⁶

Frauen an die Drehbänke:

Die Errungenschaftsgemeinschaft in der DDR

Während man in Westdeutschland die Erwerbstätigkeit der Ehefrau und Mutter als unverantwortlich diskreditierte, betrachtete die Deutsche Demokratische Republik die Förderung der berufstätigen Frauen als staatliche Aufgabe.³⁷ Außerdem erkannte die DDR die Gleichwertigkeit von Arbeit im Haushalt und Erwerbstätigkeit an.³⁸ Der Ausbau von Kinderbetreuungsplätzen und der hohe Bedarf an Arbeitskräften taten ihr Übriges – Anfang der Sechzigerjahre waren 44 Prozent aller Beschäftigten Frauen.³⁹

Die im Zuge der verfassungsmäßigen Garantie der Gleichberechtigung am 7. Oktober 1948 verordnete Aufhebung aller gleichheitswidrigen Gesetze führte zum Wegfall des Güterstands der Verwaltung und Nutznießung. Zwischen dem 7. Oktober 1949 und dem 1. April 1966 galt Gütertrennung zwischen den Eheleuten. Anders als im Westen entwickelte die Rechtsprechung jedoch bereits Anfang der Fünfzigerjahre aus dem Gleichheitssatz und dem Grundsatz der Gleichwertigkeit von Haushaltsarbeit und Berufstätigkeit ein Teilhaberecht an dem während der Ehe erwirtschafteten Vermögenszuwachs.⁴⁰ Dieser Ausgleichsanspruch stellte sicher, dass Frauen bei Scheidung nicht die Früchte des gemeinsamen

Wirtschaftens verloren, faktisch kam das einer schuldrechtlich ausgestalteten Zugewinnngemeinschaft sehr nahe. Da die DDR bei den Scheidungsraten im internationalen Vergleich den traurigen dritten Platz belegte, musste das Güterrecht diesen Auflösungsgrund besonders beachten.⁴¹

Man betrachtete die Gütertrennung zwar als den der Gleichberechtigung am besten entsprechenden Güterstand, weil sie die ökonomische Unabhängigkeit der Frau am wirksamsten durchsetzte, verwarf sie als gesetzlichen Güterstand jedoch wegen der bestehenden gesellschaftlichen Strukturen.⁴² Die zugrunde liegende Erkenntnis formulierte Hans *Nathan* wie folgt:

„Die in der Entwicklung zum Sozialismus begriffene Gesellschaft ist ... für eine völlige Vermögenstrennung noch nicht reif. (...) Diese Umstände hindern die Frau erwerbstätig zu sein und gegebenenfalls Ersparnisse zurückzulegen. Sie hierfür zu entschädigen ist ein Gebot des Gleichberechtigungsprinzips. Einigen sich die Ehegatten auf eine Arbeitsteilung, derart, daß die Frau den „barbarisch-unproduktiven“, „niederdrückenden“ Teil der notwendigen Gesamttätigkeit übernimmt, dann folgt aus dem Gleichberechtigungsprinzip, daß sie entschädigt werden muß. Den notwendigen Ausgleich zu schaffen ist Sache des Güterrechts in der Übergangsperiode. Dem entspricht es, wenn berichtet wird, daß für die Wahl dieses Güterstandes maßgeblich die Auffassung der Bevölkerung verantwortlich war, die ein Errungenschafts- und kein Trennungsmodell als sachgerechten Güterstand ansah. Denn die wirtschaftlich-ökonomische Lage bevorzugte bei Gütertrennung (...) tatsächlich den Ehemann.“⁴³

- 33 Luke, Christiane, Das Frauenbild der 50er Jahre, *durchblick* 4, 2006, S. 46–48 (S. 47); Wehler, Ulrich, *Deutsche Gesellschaftsgeschichte 1949–1990*, S. 183.
- 34 Vgl. Hipp, Dietmar, 50 Jahre Gleichberechtigungsgesetz. Showdown im Geschlechterkampf, <http://einestages.spiegel.de/static/topic_albumbackground/2243/showdown_im_geschlechterkampf.html> (Zugriff: 30.9.2012).
- 35 Bosch, Friedrich Wilhelm, Die Situation im Ehe- und Familienrecht, a.a.O., Sp. 57–74 (Sp. 66); ders., Zur Neuordnung des ehelichen Güterrechts, *FamRZ* 1954, S. 149–156 (S. 154).
- 36 Bosch, Friedrich Wilhelm, Die Situation im Ehe- und Familienrecht, a.a.O., Sp. 57–74 (Sp. 66).
- 37 Art. 7 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 7.10.1948; Art. 20 Abs. 2, Art. 24 Abs. 1 S. 3 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 6. April 1968; Grandke, Anita, Die Entwicklung des Familienrechts in der DDR, Berlin 2008, S. 28, <<http://edoc.hu-berlin.de/oa/reports/reeaYtqKfKxIQ/PDF/2oeFhgZyFh7H2.pdf>> (Zugriff: 30.9.2012).
- 38 Grandke, Anita, Die Entwicklung des Familienrechts in der DDR, Berlin 2010, S. 32.
- 39 Ebd., S. 103.
- 40 Ebd., S. 32 f.
- 41 Ebd., S. 104.
- 42 Brudermüller, Gerd/Wagenitz, Thomas, Das Ehe- und Ehegüterrecht in den neuen Bundesländern, *FamRZ* 1990, S. 1294–1300 (S. 1297), mit Anmerkung 18 unter Verweis auf: Simitis, Spiros, Die Entwicklung des Familienrechts in der SBZ, in: Lage des Rechts in Mitteleuropa 1965, S. 53 f.
- 43 Nathan, Hans: in: Neue Justiz 1958, S. 120, 123, zitiert nach Lipp, Martin, Die Eigentums- und Vermögensgemeinschaft des FGB und der Einigungsvertrag – eine vergebene Chance für eine Reform des Güterstandsrechts?, *FamRZ* 1996, S. 1117–1124 (S. 1123).

Hilde *Benjamin* ergänzte, dass die Lage älterer Frauen, die ihren Lebensplan nachträglich nicht mehr ändern konnten, nicht durch eine formale und kompromisslose Umsetzung der Gleichheitssätze verschlechtert werden durfte.⁴⁴ Den Ausschlag gab eine Befragung von 4000 Arbeitern zu der Frage, wie sie in der Ehe das Güterrecht praktizierten. Ganz überwiegend äußerten sich die Befragten dahin, dass sie den gemeinsamen Eigentumserwerb in der Ehe als selbstverständlich und gerecht ansahen.⁴⁵ Und so führt das Familiengesetzbuch am 1. April 1966 die Errungenschaftsgemeinschaft als einzigen zwingenden Güterstand ein.⁴⁶ Flankiert wurde diese güterrechtliche Regelung durch den im Zivilgesetzbuch verankerten Grundsatz, dass Eheleute nur gemeinsam Eigentum an Grundstücken erwerben können.

Wiedervereinigung und stilles Begräbnis der Errungenschaftsgemeinschaft

Der Einigungsvertrag sah 1990 zunächst vor, dass die Eheleute aus dem Beitrittsgebiet den Güterstand der Errungenschaftsgemeinschaft beibehalten konnten, wenn ein Ehegatte bis zum 3. Oktober 1992 der Überleitung in den Güterstand der Zugewinnungsgemeinschaft widersprach. Da für die rund acht Millionen Ehepartner⁴⁷ kaum eine öffentliche Aufklärung über die Folgen etwaiger Untätigkeit stattfand, opferte man die Errungenschaftsgemeinschaft dem erklärten Ziel, schnell bundesweit einheitliche Güterrechtsverhältnisse herzustellen.⁴⁸ Fast schon wütend beschrieb Martin *Lipp* die faktische und ersatzlose Abschaffung der Errungenschaftsgemeinschaft als vertane Chance.⁴⁹ Die Beratungsliteratur war indes in einem Punkt einig: Welcher Güterstand für die Eheleute der günstigste sei, könne nicht allgemein, sondern nur anhand der konkreten Lebenssituation der Eheleute beurteilt werden.⁵⁰

Schluss

Die Gesetzgebung zum Ehegüterrecht arbeitet seit jeher im Spannungsfeld zwischen gelebter Realität und gewünschtem Idealzustand der Ehe. In dem Bestreben, den gesetzlichen Güterstand so auszugestalten, dass er auf die meisten der eingegangenen Ehen passt, spielten häufig die Idealbilder der Ehe eine wichtigere Rolle als die Lebenswelten der Eheleute. Der Umgang der Gesetzgebung mit dem Ehegüterrecht unterliegt einem mit dem Ansteigen der Scheidungsquote geschuldeten

Wandel. Während der Fokus noch bis Mitte des 20. Jahrhunderts auf der Gestaltung der ehelichen Lebensverhältnisse, dem Gläubigerschutz und dem Erbrecht lag, erhalten Aspekte der Abwicklung der ehelichen Vermögensgemeinschaft nach Scheidung immer mehr Gewicht. Da die betroffenen Menschen sich während einer funktionierenden Ehe überraschend schlecht informiert über die automatischen Folgen einer Eheschließung zeigen und oft allein die Scheidung das Interesse an den güterrechtlichen Konsequenzen weckt, wird Ehegüterrecht zunehmend als Auflösungsrecht begriffen. Das zeigt sich auch an der seit 2009 in Kraft getretenen Reform, die vor allem die Beweisschwierigkeiten im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnungsgemeinschaft aufgegriffen hat. Es dürfte an der Zeit sein, den Blick wieder auf die funktionierende Ehe zu richten und den Eheleuten mit der Errungenschaftsgemeinschaft einen Güterstand zur Verfügung zu stellen, der eine gleichberechtigte Teilhabe während des Zusammenlebens sicherstellt. Denn zwei Drittel aller Ehen in Deutschland werden nicht durch Scheidung, sondern durch Tod beendet.

44 Grandke, Anita, Die Entwicklung des Familienrechts in der DDR, Berlin 2010, S. 28, 102 f., <<http://edoc.hu-berlin.de/oa/reports/ree-aYtqKfKxlQ/PDF/20eFhgZyFh7H2.pdf>> (Zugriff: 30.9.2012).

45 Ebd., S. 114.

46 Brudermüller, Gerd/Wagenitz, Thomas, Das Ehe- und Ehegüterrecht in den neuen Bundesländern, FamRZ 1990, S. 1294–1300 (S. 1297).

47 Pawlowski, Hans-Martin/Lipp, Volker, Überlegungen zur Option für die Zugewinn- oder die Errungenschaftsgemeinschaft, FamRZ 1992, S. 377–382 (S. 377).

48 Bosch, Friedrich Wilhelm, Familien- und Erbrecht als Themen der Rechtsangleichung nach dem Beitritt der DDR zur Bundesrepublik Deutschland – verbunden mit einem Vergleich zweier deutscher Familien- und Erbrechtsordnungen, Güterrecht, FamRZ 1991, S. 1001–1011 (S. 1004).

49 Lipp, Martin, Die Eigentums- und Vermögensgemeinschaft des FGB und der Einigungsvertrag – eine vergebene Chance für eine Reform des Güterstandsrechts?, FamRZ 1996, S. 1117–1124 (S. 1119 f.).

50 Pawlowski, Hans-Martin/Lipp, Volker, Überlegungen zur Option für die Zugewinn- oder die Errungenschaftsgemeinschaft, a.a.O., S. 377–382; Bosch, Friedrich Wilhelm, Familien- und Erbrecht als Themen der Rechtsangleichung nach dem Beitritt der DDR zur Bundesrepublik Deutschland – verbunden mit einem Vergleich zweier deutscher Familien- und Erbrechtsordnungen, Güterrecht, FamRZ 1991, S. 1001–1011 (S. 1007–1009).

Die Errungenschaftsgemeinschaft in Deutschland – es gibt sie noch bzw. schon heute

Christiane A. Lang

Mitglied der Kommission Zivil-, Familien- und Erbrecht, Recht anderer Lebensgemeinschaften des djb; Rechtsanwältin, Fachanwältin für Familienrecht, Berlin

Das Güterrecht scheint einer der Bereiche im deutschen Familienrecht zu sein, der stets nach Weiterentwicklung strebt. Wurde es doch erst vor drei Jahren in großen und wichtigen Teilbereichen reformiert, so nimmt die rechtspolitische Dis-